



EINGEGANGEN AM 05. JUNI 2018 /1468

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

**Betreff: Nachfolgebesuch der Bundesstelle zur Verhütung
von Folter bei der Bundespolizei**

www.bmi.bund.de

hier: Besuch der Bundespolizeiinspektion München am 1.
August 2017

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 28. März 2018, Az.: 2211/1/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 28. Mai 2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für den Besuch der Bundespolizeiinspektion München Anfang August 2017 bedanke
ich mich.

Auf die von Ihnen genannten Feststellungen, Empfehlungen sowie Vorschläge zur
Verbesserung gehe ich im Folgenden gerne ein.

- **Durchsuchung mit Entkleidung**

In Gewahrsam zu nehmende Personen werden gemäß der Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei durchsucht. Eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks auf Grundlage einer Gefahrenprognose durchgeführt. Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamtete werden zu Belangen des Persönlichkeitsschutzes polizeipflichtiger Personen im Rahmen der regelmäßigen, dienststelleninternen Fortbildung fortlaufend sensibilisiert. Eine Durchsuchung von Personen in zwei Phasen würde

das Risiko des Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände erhöhen. In der Phase der Wiederbekleidung könnten Gegenstände aus der noch angelegten, nicht durchsuchten Unter-/Oberkörperbekleidung in die wieder angelegte, durchsuchte Ober-/Unterkörperbekleidung gelangen. Dies würde eine erhöhte Gefährdung der eingesetzten Beamten/-innen sowie der in Gewahrsam zu nehmenden Person zur Folge haben.

- Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion München wurden im Februar 2018 mit Rauchmeldern ausgestattet.

- Gewahrsamsdokumentation

Die Bundespolizeiinspektionen sind angewiesen, alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren.

- Waffen im Gewahrsam

Die Gewahrsamsräume sind grundsätzlich ohne Schusswaffe zu betreten. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht möglich ist, wird darauf geachtet, dass die Beamte/-innen nicht entwaffnet werden können.

- Tageslicht

In den Gewahrsamsräumen der Bundespolizeiinspektion München ist aus baulichen Gründen derzeit kein Tageslichtzugang vorhanden. Bei einer Neuunterbringung der Dienststelle würde die Möglichkeit des Tageslichtzugangs in den Gewahrsamsräumen geprüft.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen